

<b>Behörde:</b>	<b>Zahl:</b>	<b>Datum:</b>
Landeshauptmann von Oberösterreich als Wasserrechtsbehörde	AUWR-2019-8791	2. Juli 2019

## Verhandlungsschrift

<b>Ort der Verhandlung:</b>	<b>Beginn:</b>
Gemeindeamt Hinterstoder	9.45 Uhr

**Verhandlungsleiter:**  
Mag. Richard Gutternigg als Verhandlungsleiter

**Weitere amtliche Organe und sonst Anwesende (Name, Funktion):**  
 Ing. Christopher Guth als Amtssachverständiger für Schutzwasserbautechnik  
 Mag. Dr. Herbert Reisinger als Amtssachverständiger für Hydrobiologie  
 Ing. Franz Gaubinger als Amtssachverständiger für Maschinenbautechnik

### Gegenstand der Verhandlung

Ansuchen der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Erweiterung der Beschneiungsanlage Hinterstoder durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Entnahme von Nutzwasser aus der Steyr, das zur Beschneigung herangezogen wird, samt der Errichtung und dem Betrieb der zugehörigen Pumpstationen P8 und P9 sowie der Druckleitung zwischen diesen beiden Pumpstationen gemäß dem wasserrechtlichen Einreichprojekt „Beschneiungsanlage Hinterstoder BA10, Wasserentnahme aus der Steyr, Pumpstation P8 und Pumpstation P9“ vom März 2019, GZ: 2018-001-REV 1, ausgearbeitet von der Forsthuber ZT GmbH, Ingenieurkonsulent für Bauingenieurwesen, Salzburg.

Der Verhandlungsleiter

- überzeugt sich von der Identität der Erschienen und prüft ihre Stellung als Partei bzw. sonstige Beteiligte sowie etwaige Vertretungsbefugnisse
- eröffnet die Verhandlung und legt den Gegenstand dar
- stellt fest, dass zur Verhandlung rechtzeitig geladen wurde durch
  - persönliche Verständigung
  - Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde Hinterstoder
  - durch Verlautbarung unter der Internetadresse
- gibt bekannt, dass bis zur mündlichen Verhandlung
  - keine Einwendungen vorgebracht wurden
- belehrt die Parteien über das Recht, Fragen an die anwesenden Zeugen und Sachverständigen zu stellen.

Sodann wird durch die Amtssachverständigen für Schutzwasserbautechnik, Hydrobiologie und Maschinenbautechnik nachstehend Befund und Gutachten abgegeben und die Stellungnahmen der Parteien und Beteiligten werden protokolliert.

## **A) Befund und Gutachten**

### **a) aus schutzwasserbautechnischer Sicht:**

#### Befund:

Auf Ansuchen des Konsenswerbers, Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG, Hinterstoder 21, 4573 Hinterstoder, wird die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung beantragt. Diese beinhaltet die Nutzwasserentnahme aus der Steyr und die Errichtung von Pumpstation 8 und Pumpstation 9 mit den zugehörigen Druckleitungen und Beschneigungsanlagen, gemäß dem Einreichprojekt vom März 2019, ausgearbeitet vom technischen Büro für Ingenieurkonsulent und Bauingenieurwesen Forsthuber ZT GmbH, 5020 Salzburg.

Im ggst. Befund und Gutachten werden aus wasserbautechnischer Sicht das Entnahmebauwerk und die zugehörige Pumpstation 8, sowie die Druckleitung von Pumpstation 8 zu Pumpstation 9 und Pumpstation P9 als bauliche Anlage betrachtet.

Die Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG betreibt an den Westhängen der Hutterer-Höss ein umfangreiches Schigebiet mit den dazugehörigen Aufstiegshilfen und Abfahrtpisten. Ein Großteil dieser Pisten wird durch bereits errichtete Beschneigungsanlagen beschneit. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben jedoch gezeigt, dass die Zeiten der optimalen Schneebedingungen immer kürzer werden. Daher wird nun versucht, in kürzeren Zeiten möglichst viel Schnee zu erzeugen, um den Pistenbetrieb aufrecht zu erhalten. Da die Leistung der bestehenden Entnahmepumpstation P1 und Pumpstation P2 beschränkt sind und nur eine abwechselnde Beschneigung der Talabfahrt und der Weltcupstrecke zulassen,

wird um die Errichtung der neuen Entnahmepumpstation P8 und des Pumpwerks P9 angesucht.

Folgende wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Anlagen für die Nutzwasserentnahme aus der Steyr sollen im Wesentlichen errichtet werden:

- a) Entnahmebauwerk und Pumpstation 8:  
Die Steyr auf Gst. Nr. 2113, KG Hinterstoder, hat im Bereich der geplanten Wasserentnahmestelle eine von der Pegelmessstelle Hinterstoder abgeleitete berechnete mittlere Niedrigwasserführungsmenge MNQ von ca. 1,596 m<sup>3</sup>/s und eine Niedrigwasserführungsmenge NQ von ca. 1,048 m<sup>3</sup>/s. Die Entnahme erfolgt auf Gst.Nr. 1517, KG Hinterstoder, am rechten Flussufer, welches am Beginn eines Außenbogens im mäanderförmigen Gerinneverlauf liegt und deshalb vor Erosionsschäden, z.B. Uferanrissen, ausreichend geschützt ist. Das Entnahmebauwerk besteht aus zwei Schächten in Stahlbetonbauweise mit einem Durchmesser von 2000 mm und jeweils einer Fundamentplatte von ca. 2,6 x 2,6 m, wird auftriebssicher hergestellt, dem eigentlichen Entnahmebauwerk, welches in der Uferböschung der Steyr situiert ist. Das Entnahmebauwerk ist mit einer Fundamentplatte und einem wasserseitigen Streifenfundament gesichert. Das Entnahmebauwerk ist mit einem Einlaufrechen, welcher den Eintrag von Geschiebe und Treibgut verhindern soll, ausgestattet. Es ist ebenfalls mit einer Aufnahmevorrichtung für Dammbalken versehen, um im Revisionsfall verschlossen werden zu können.

Der erste Schacht DN 2000 dient als Sandfang. Das Wasser gelangt über das Entnahmebauwerk über eine Freispiegelleitung DN 400 in den Sandfang. Durch eine Freispiegelleitung PVC DN 400 gelangt das entnommene Wasser vom Sandfang DN 2000 in das Pumpwerk DN 2000. In diesem sind zwei Tauchmotorpumpen fix installiert, die zur Beschickung des Pumpwerkes P9 und der Beschneigungsanlage dienen. Das aus der Steyr entnommene Wasser wird anschließend über eine Druckleitung in Richtung Pumpwerk P9 abgegeben.

Als Pumpen werden zwei vertikale, mehrstufige Leitrad-Kreiselpumpen installiert. Die Fördermenge beträgt je Pumpe 50 l/s bei einer Förderhöhe von 60 m. Zusätzlich befinden sich im Sandfang DN 2000 und Pumpwerk DN 2000 jeweils eine Schlammpumpe mit einer Fördermenge von jeweils 5 l/s bei einer Förderhöhe von 15 m. Diese dienen zur Entleerung der im Schlammabsetzraum des Sandfanges und Pumpwerks angesammelten Sedimente. Die Schlammumpen entwässern über eine Spülleitung DN 100 – nach Zusammenschluss mit der Leitung der zweiten Schlammpumpe – dann DN 150 in die Steyr.

Für weitere technische Details wird auf das Einreichprojekt verwiesen.

- b) Feldleitung Pumpstation P8 – Pumpstation P9:  
Als Feldleitung zwischen den beiden Pumpwerken P8 und P9 werden Sphärogussleitungen DN 250, Fabrikat TRM, verwendet. Es handelt sich hierbei um eine Rohrleitung mit zug- und schubsicheren Steckmuffenverbindungen VRS. An der Außenseite sind die Rohre mit einer Spritzverzinkung und einem Deckanstrich gegen Korrosion geschützt. Die Innenbeschichtung besteht aus einer Zementmörtelauskleidung. Die Rohrleitung soll durchwegs frostfrei verlegt werden. Die Bettung und Verlegung erfolgt nach den Angaben der Lieferfirma. Die örtliche Festlegung der genauen Leitungsführung erfolgt im Zuge der Baudurchführung durch die Bauleitung. Die Art und Weise wie die Querung des Jaidhausgrabens durchgeführt werden soll, ist in dem Einreichprojekt nicht ersichtlich und wird nicht näher beschrieben. Bei Rohrabzweigern und abrupten Richtungs- und Gefälleänderungen werden zur Kraftableitung Betonfixpunkte errichtet. Die

Rohrklasse der relativ dickwandigen Rohrleitung wird entsprechend dem Innendruck ausgelegt – der Außendruck durch Überdeckung und Verkehrsauflast hat keinen Einfluss auf die Wandstärke. Die verbauten Verschlussorgane, hand- und elektrische Bedienung, weisen wesentlich größere Verschlusszeiten als die Reflexionszeiten in der Leitung auf, sodass eine Druckstoßuntersuchung laut Projektant nicht erforderlich ist. In den Pumpstationen sind Druckwächter mit Überdruckventilen vorgesehen. Die Gesamtlänge der zu verlegenden Feldleitung zwischen den beiden Pumpwerken beträgt ca. 720 m.

c) Pumpstation P9:

Die Pumpstation P9 wird auf Gst.Nr. 1485, KG Hinterstoder, errichtet. Die Pumpstation liegt auf 620 müA. Sie besteht aus einem eingeschossigen Stahlbetonbauwerk, welches zum Teil einge- bzw. überschüttet wird und an der Nordostecke mit einem Kubus von 8,7 m x 10 m, welcher über der Schneigerätegarage situiert ist. Die Traufhöhen befinden sich im Bereich des Pumpraumes der Trafo-Boxen 1 und 2 und der Schneigerätegarage auf 4,4 m über Grund. Im Bereich der Schneizentrale befindet sich die Traufhöhe auf ca. 7,7 m über Grund. An der Hinterkante der Kühlturmanlage befindet sich die Traufhöhe auf ca. 7,9 m über Grund. Das gesamte Gebäude besitzt die Abmessungen von ca. 38,0 m x 13,10 m. Im Wesentlichen besteht das Gebäude aus folgenden Räumen: Pumpenraum mit Vorlagebecken und Kaltwasserbecken, Niederspannungsraum, Schaltanlagenraum, Kühlturmanlage, Trafobox 1 und 2, Schneigerätegarage, Windfang mit Treppenhaus, Schneizentrale, Zeitnehmung, Umkleide und Waschraum.

Der Zugang zum Pumpenraum erfolgt über eine doppelflügelige Tür, in welcher unverschließbare Zu- und Abluftöffnungen geplant sind. Der Niederspannungsraum ist vom Pumpenhaus begehbar. An der Außenseite sind weiters die Zugänge zu den beiden Trafoboxen, der Schneigerätegarage und des Treppenhauses.

Unterhalb des Niederspannungsraumes und des Schaltanlagenraumes ist ein Kabelkeller situiert. Die technische Ausstattung der Pumpstation P9 wird im ggst. Befund nicht behandelt. Es wird diesbezüglich auf Befund und Gutachten des ASV für Maschinenbautechnik verwiesen. Ebenso wird die technische Ausstattung des Schalttraums der Trafobox 1 und 2 in einem separaten energierechtlichen Verfahren behandelt.

Die ggst. beantragten Anlagenteile befinden sich alle außerhalb des Wasserschongebietes „Totes Gebirge“.

Die beantragte Konsenswassermenge bzw. das Maß der Wasserbenützung für die Nutzwasserentnahme aus der Steyr beträgt 160 l/s bzw. max. 576 m<sup>3</sup>/h bzw. 13.824 m<sup>3</sup>/d und max. 366.000 m<sup>3</sup>/Jahr.

Gutachten:

Aus wasserbautechnischer Sicht besteht gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung kein Einwand, wenn folgende Auflagepunkte, Bedingungen und Fristen erfüllt werden:

**Allgemein:**

1. Die Anlagen und (baulichen) Maßnahmen sind, soweit aus den folgenden Auflagen keine Änderungen oder Ergänzungen verlangt werden, fachgerecht und projekts- und

befundgemäß auszuführen. Vom Konsensträger bzw. dessen Rechtsnachfolger ist diese bewilligungskonform in einem funktionstüchtigen und technisch einwandfreien Zustand zu betreiben, regelmäßig zu warten und instand zu halten.

2. Mehr als geringfügige Projektänderungen sind vor Ausführung der Wasserrechtsbehörde schriftlich bekannt zu geben und bedürfen einer wasserrechtlichen Bewilligung.
3. Baudurchführungen haben im Einvernehmen mit der zuständigen gewässerbetreuenden Dienststellen der Wildbach- und Lawinerverbauung ( ) und des Gewässerbezirk Linz (GWB-L.Post@ooe.gv.at), mit den berührten Grundeigentümern, den Fischereiberechtigten, den Leitungsträgern, sowie den Erhaltungsverpflichteten zu erfolgen. Diese sind rechtzeitig, mindestens jedoch 2 Wochen vor Baubeginn, nachweislich zu verständigen.
4. Für die Inanspruchnahme von Grundflächen des öffentlichen Wassergutes durch die Nutzwasserentnahme über eine Entnahmeleitung aus der Steyr auf Gst. Nr. 2113, KG. Hinterstoder, ist unter Vorlage von Lageplänen (2-fach) mit dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes ein Grundbenützungsbereinkommen abzuschließen. Das Benützungsbereinkommen ist bis spätestens zur wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen (Kopie).
5. Den Forderungen des Verkehrs-Arbeitsinspektorates vom 28. Juni 2019 in der Beilage E der Verhandlungsschrift ist zu entsprechen.

#### **Baudurchführung:**

6. Die Baumaßnahme darf nur durch ein fachkundiges und befugtes Unternehmen ausgeführt werden. Das beauftragte Unternehmen ist nachweislich, z.B. bei der Ausschreibung, über die relevanten einzuhaltenen Bescheidaufgaben zu informieren. Dieses Unternehmen ist bei der wasserrechtlichen Überprüfung zu benennen.
7. Falls rechtmäßige Grundstücksgrenzen berührt werden und nicht eindeutig bekannt sind, ist vor Baubeginn von einem Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen eine katastrale Bestandsaufnahme durchzuführen. Spätestens bis Bauende sind beschädigte Grenzmarken ordnungsgemäß wiederherzustellen, neue Grundgrenzen in der Natur sind zu vermarken, und die neue Grundbuchsordnung ist herzustellen.
8. Für die während der Bauarbeiten in Anspruch genommenen Grundstücke ist im Einvernehmen mit den Grundeigentümern der ordnungsgemäße Zustand wieder herzustellen. Dies umfasst alle Themen wie z.B. Flurschadenbereinigung bzw. Wiederherstellung des Urzustands etc. Eventuelle Flurentscheidungen sind nach den Richtlinien der Landwirtschaftskammer Oö. zu vergüten.
9. Für die Gerinnequerung des Jaidhausgrabens sind je nach Ausführung folgende Punkte einzuhalten:
  - bei unterirdischer Querung:  
Die Druckleitung ist unter dem Gerinneprofil des Jaidhausgrabens mit mindestens 1,5 m Überdeckung zu verlegen, diese Tiefenlage ist beidseitig der Uferböschung auf einer Länge von mindestens 3,0 m beizubehalten. Die Leitung ist mittels eines doppelten Steinsohlgurtes im Jaidhausgraben gegen Erosion zu sichern. Die Querungsstelle ist beidseitig mit Pflöcken oder Hinweistafeln zu kennzeichnen.



- bei Aufhängung der Leitung auf der landwirtschaftlichen Brücke:  
Die Leitung ist oberwasserseitig, ohne Verringerung des Durchflussquerschnittes aufzuhängen. Die Leitung ist gegen Hochwasserangriff zu sichern und bei einem Abstand von mehr als 15 cm zum Brückentragwerk ist ein Abweisblech in einem Winkel von 45°, um das Hängenbleiben von Treibgut im Hochwasserfall zu verhindern, zu montieren.
10. Sollte in späterer Folge einmal die Realisierung von Wildbachschutzmaßnahmen im Bereich der Gerinnequerung notwendig werden, hat die HIWU AG die durch die Leitung entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen.
  11. Die Druckleitung ist mit Ausnahme der Querstelle in einem Abstand von mind. 5,0 m zur Roten Wildbachgefahrenzone zu führen.
  12. Für die Arbeiten im Gewässerprofil und am Gewässervorland sind folgende Auflagen einzuhalten:
    - Es ist zu gewährleisten, dass keine umweltgefährdenden Stoffe in Gewässer eingebracht werden. In diesem Zusammenhang wird vor allem auf die Gefährlichkeit von Antriebsstoffen, Mineralölen, Zementverbindungen und erhöhte Schwebstoffanteile für den Fischbestand und andere Gewässerorganismen hingewiesen.
    - Bei Eintritt von wassergefährdenden Stoffen ist unverzüglich der Fischereiberechtigte zu verständigen. Alle durch die Bauarbeiten verursachten fischereilichen Schäden sind abzugelten.
    - Die Arbeiten im Gerinneprofil sind nach Möglichkeit bei Niederwasserführung durchzuführen, vorzugsweise durch die entsprechende Wasserhaltung im Trockenen.
  13. Die durch die Bauarbeiten beanspruchten Uferböschungen, das Gewässervorland und sonstigen Grünflächen sind wieder entsprechend ihrer natürlichen Neigung, und niveaugleich unter Vermeidung von ungleichmäßigen Übergängen herzustellen. Die im Zuge der Grabungsarbeiten aufgelockerte Erde ist wieder ordentlich zu verdichten. Bei geländegestaltenden Maßnahmen dürfen keine abflusslosen Mulden verbleiben aus welchen das Niederschlagswasser nicht abfließen kann. Sämtliche Böschungen und Grünflächen sind als Schutz vor Ausschwemmung und Erosion dauerhaft mit einer geschlossenen und dichten Grasnarbe zu schützen. Als oberste Schicht ist Humus mit einer Stärke von mind. 20 cm aufzubringen und mit standortgerechter Saatgutmischung zu begrünen.
  14. Ufergehölze dürfen nur in dem für die Bauausführung erforderlichen Ausmaß entfernt werden. Nach Baufertigstellung sind die abgeholzten Ufer wieder mit standorttypischen Laubgehölzen wie z.B. Schwarzerle, Bergahorn, Hasel, Traubenkirsche, Pfaffenkapperl, Kornelkirsche und Weide, zu bepflanzen. Die Bestockung hat zumindest 2-reihig im Abstand von max. 1,5 m zu erfolgen. Ein dauerhaftes Aufkommen der Bestockung muss sichergestellt werden.
  15. Sämtliche Anlageteile sind unter Einhaltung und Beachtung der zum Zeitpunkt ihrer Errichtung gültigen Normen, einschlägigen technischen Richtlinien sowie der gesetzlichen Bauvorschriften und Sicherheitsbestimmungen auszuführen. Abweichungen sind in den Kollaudierungsunterlagen zu begründen. Die Bauausführung ist befugten Unternehmen oder Personen zu übertragen.

Ungeachtet dessen sind folgende Sicherheitsauflagen aus **bautechnischer** Sicht zu beachten:

- 1) Ist der Abstieg höher als 3 Meter, ist jedenfalls eine Absturzsicherung oder sind Zwischenpodeste zur Verringerung der Absturzhöhe vorzusehen.
  - 2) Wasserkammerwände in Eintrittsräumen, über welche der Wasserspiegel eingesehen werden kann, müssen eine Höhe von mindestens 1 Meter besitzen.
  - 3) Absturzgefährliche Bereiche wie Podeste, Stiegen usw. sind mit einem den Arbeitnehmerschutzbestimmungen entsprechenden Geländer (Höhe mind. 1 Meter) mit Brust- und Mittelwehr oder einer anderen geeigneten Vorrichtung zu sichern.
16. Bei frei zugänglichen Bauwerken mit absturzgefährlichen Bereichen sind standsichere Geländer oder Brüstungen mit einer Mindesthöhe von 1 Meter zu montieren.
17. Pumpstation P9: Das Gebäude hat einen Abstand zur Grundgrenze des öffentlichen Wassergutes (entspricht ca. der Grenze der Roten Gefahrenzone) von min. 5,0 m aufzuweisen. Zudem ist die Fundamentplatte bachseitig mittels eines Streifenfundamentes zu sichern. Das Streifenfundament ist min. 1,5 m unter GOK zu gründen (entspricht Kote -1,5 m gemäß Schnitt 3-3).
18. Die Unterkante des Schaltschranks des Pumpwerkes P8 ist auf einer Höhe von mindestens  $HQ_{100} + 50$  cm der Steyr zu situieren.
19. Sämtliche Transport- und Versorgungsleitungen sind durch Mitverlegung eines Warnbandes unterirdisch zu markieren. Bei der (Mit)verlegung von Leitungen (Kabel, Lichtwellenleiter etc.) in einer gemeinsamen Künette mit einer Wasserleitung sind die lichten Abstände zwischen Wasserleitung und anderen Leitungen gemäß ÖNORM B 2533, Ausgabe 01.02.2004 als Untergrenze einzuhalten.  
Hinweise: Empfohlen werden Abstände die ein sicheres Öffnen der Wasserleitungskünette im Zuge allfällig notwendiger Reparaturen ohne Beeinträchtigung der mitverlegten Leitungen ermöglichen.
20. Für Kabel und Rohrleitungen sind geeignete, dichte Wanddurchführungssysteme einzusetzen.  
**Hinweis:** Die Verwendung von Polyurethanschaum für Abdichtungsmaßnahmen ist nicht zulässig, stattdessen sind zementgebundene Werkstoffe zu verwenden.
21. Sämtliche Anlageteile sind unter Einhaltung und Beachtung der zum Zeitpunkt ihrer Errichtung gültigen Normen, einschlägigen technischen sowie der gesetzlichen Bauvorschriften und Sicherheitsbestimmungen auszuführen. Abweichungen sind in den Kollaudierungsunterlagen zu begründen. Die Bauausführung ist befugten Unternehmen oder Personen zu übertragen.
22. Sämtliche Wanddurchbrüche zwischen dem Niederspannungsraum und Schaltanlagenraum sind entsprechend den gängigen Normen bautechnisch- und brandschutztechnisch auszuführen.
23. Die Bodenplatte und das aufgehende Mauerwerk, sowie sämtliche Wanddurchführungen der Trafobox 1 und Trafobox 2 sind öl- und flüssigkeitsdicht auszuführen.
24. Der Niederspannungsraum ist vom Pumpenraum baulich so zu trennen, dass ein Wassereintritt aus dem Pumpenraum in den Niederspannungsraum hintangehalten

wird.

25. Der Sandfang DN 2000 und der Pumpschacht DN 2000 sind mit tagwasserdichten Schachtabdeckungen auszustatten und auftriebssicher auszuführen.

#### **Spezielle Vorschriften für die Wasserversorgungsanlagen:**

26. Das Maß der Wasserbenützung (Konsenswassermenge) für die Nutzwasserentnahme aus der Steyr zur Beschneigung beträgt:  
  
160 l/s bzw. max. 576 m<sup>3</sup>/h bzw. 13.824 m<sup>3</sup>/d und max. 366.000 m<sup>3</sup>/Jahr lt. Auflagen des ASV für Hydrobiologie
27. Die Bewilligung für die Nutzwasserentnahme aus der Steyr ist zeitlich befristet bis zum **30.6.2040** zu erteilen.
28. Das entnommene Flusswasser darf ausschließlich für Nutzwasserzwecke und nicht für den menschlichen Genuss bzw. Trinkwasserqualität erfordernde Benützungsarten verwendet werden. Der Verwendungszweck hat sich auf die Beschneigung zu beschränken.
29. Für die Dotierung der Beschneigungsanlage aus dem Pumpwerk P8 mit max. 100,00 l/s ist von einem Fachkundigen die Förderleistung der Unterwasserpumpe mit Hilfe der Drehzahlregelung und des induktiven Durchflussmessers genau einzustellen und mit einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen.
30. Das Pumpwerk der Pumpenanlage ist stets in einem technisch und hygienisch einwandfreien Zustand zu halten und zu betreiben. Die Anlagenteile dürfen nicht mit wassergefährdenden Stoffen in Berührung gebracht werden. Insbesondere darf die Konservierung der Pumpe nicht mit wassergefährdenden Stoffen erfolgen.
31. Sämtliche Entleerungsleitungen in die Steyr und in den Jaidhausgraben sind auslaufseitig mit einer Rückstauklappe oder zumindest mit einer Froschklappe auszuführen.
32. Die Druckrohrleitung ist in frostfreier Tiefe zu verlegen. An den Abzweigungen, Richtungs- und Gefälleänderungen der Druckrohrleitung sind Betonfixpunkte zur Kraftableitung vorzusehen.
33. Die Verlegung der Druckrohrleitung hat den gängigen Normen, den Vorschriften und Anweisungen der Lieferfirma entsprechend zu erfolgen.

#### **Wartung und Instandhaltung der Anlagen:**

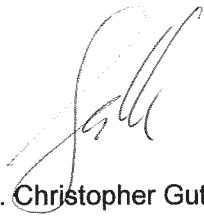
34. Die Pumpenanlage ist mind. 1-mal jährlich zu warten und zu reinigen. Ebenfalls sind im Bereich der Entnahmestelle die Verklausungen und das hängen gebliebene Treibgut nach Erfordernis und jedoch mindestens 1-mal jährlich aus dem Gerinne zu räumen. Die sonstige Nutzwasseranlage (Leitungen, Schächte etc.) ist regelmäßig, jedoch zumindest in einem 5-jährlichen Intervall zu inspizieren, zu warten und instand zu halten.  
Die Ablagerungen von Schlamm- und Sedimentmaterial sind nach Erfordernis aus dem Sandfang bei einer ausreichenden Wasserführung der Steyr zu entfernen, um eine Gewässertrübung so gering wie möglich zu halten.



Die Inspektions- und Wartungsarbeiten der Anlagen sind in einem Anlagen- u. Betriebsbuch zu dokumentieren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.

#### **Fristen und wasserrechtliche Überprüfung:**

35. Die gesamte Anlage ist bis zum **31.12.2021** fertig zu stellen, wobei auf die Rechtsfolgen gem. § 27 Abs. 1 lit f WRG 1959 i.d.g.F. (Erlöschen der Bewilligung bei Nichteinhaltung der Frist) hingewiesen wird.
36. Die erfolgte Fertigstellung der gesamten Anlage ist binnen Monatsfrist der Wasserrechtsbehörde schriftlich anzuzeigen.
37. Die Kollaudierungsunterlagen sind innerhalb von drei Monaten ab Fertigstellungszeitpunkt der Wasserrechtsbehörde in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Diese Unterlagen haben zumindest zu enthalten:
  - Bericht über die Einhaltung der Vorschreibungspunkte
  - Bericht über die bei der Bauausführung vorgenommenen Abänderungen
  - Ausführungsplan falls es Änderungen zum Einreichplan gibt
  - Abnahmeprotokoll der Pumpenanlage
  - Fotodokumentation über Einhaltung der fachgerechten Bauausführung
  - Bei Abweichungen die mehr als geringfügig sind ein neues Ausführungsoperat (technischer Bericht, Pläne)
  - statische Nachweise über die Standsicherheit der Stahlbetonbauwerke



Ing. Christopher Guth

## **b) aus hydrobiologischer Sicht:**

### Befund:

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG wollen zur Ausweitung der Beschneidung zukünftig insgesamt 160 l/s rechtsufrig aus der Steyr entnehmen. Die Steyr ist im Bereich Hinterstoder bis zur Mündung in die Teichl in einige Wasserkörper aufgeteilt, wobei die Wasserkörper im Bereich der Zufahrtsstraße zum Ort, ab Fluss-km 54,5, in den sehr guten hydromorphologischen Zustand eingestuft sind. Um dem Weserurteil zu entsprechen, darf dieser sehr gute ökologische Zustand nicht verschlechtert werden, auch wenn der Wasserkörper insgesamt wegen der geringen Fischbiomasse insgesamt als gut oder gar mäßig eingestuft ist. Die Qualitätszielverordnung-Biologie legt Rahmenbedingungen fest, die eine Wasserentnahme ermöglichen, ohne den sehr guten Zustand zu verschlechtern. So dürfen insgesamt nicht mehr als 20 % der Jahreswasserfracht entnommen werden (was im ggst. Fall bei weitem nicht erreicht wird) und dürfen zu Zeiten während die Wasserführung unter der Saisonmittelwasserführung liegt max. 10 % des NQT entnommen werden. Die max. Entnahmemenge bei Einhaltung dieser Forderungen ergibt unter entsprechender Rückrechnung daher lediglich eine Menge von 141 l/s. 160 l/s dürfen nur dann entnommen werden, wenn die Wasserführung bei Fluss-km 57 über 5,23 m<sup>3</sup>/s bzw. rückgerechnet auf den Pegel Steyr/Hinterstoder über 2,92 m<sup>3</sup>/s beträgt.

Die Entnahme wird mit einem feinmaschigen Gitter gesichert, sodass das Einwandern von Fischen wirkungsvoll verhindert wird. Insgesamt sind die nachfolgenden Wasserkörper jeweils im guten, teils auch in schlechteren ökologischen Zustand eingestuft. Eine Sanierung ist durch Erhöhung der Fischbiomasse möglich. Ob diese niedrige Fischbiomasse natürlich gegeben ist (Fischotterbestand) wird an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt.

Die Steyr ist ein Gewässer des Epirhithrales, die Hauptvorkommen von Bachforelle und Koppe liegen in diesem Gewässerabschnitt. Die Linienführung ist über weite Bereiche naturnah bis natürlich, die Sohle und die Uferböschungen steinig. Lokale Ufersicherungen verändern diese Charakteristik nicht.

Fischereiberechtigt im ggst. Bereich der Steyr ist die Österreichischen Bundesforste AG, welche zur heutigen Wasserrechtsverhandlung nicht geladen wurde.

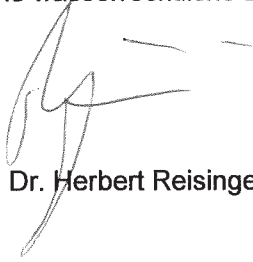
### Gutachten:

Wie bereits ausgeführt, können nicht dauernd 160 l/s entnommen werden, ohne den sehr guten hydromorphologischen Zustand in dem unten anschließenden Wasserkörpern zu verändern. Eine Wassermenge von 141 l/s kann allerdings dauerhaft entnommen werden. Eine zeitliche Einschränkung dieser Menge von 141 l/s ist wie auch eine saisonale Einschränkung aus fachlicher Sicht nicht erforderlich.

Die Bauten zur Wasserentnahme werden in relativer Ufernähe in Fertigbetonbauteilen errichtet. Die Gefahr des Austrages von Betonschläpfe ist daher nicht oder nur im geringen Umfang gegeben. Allerdings kann während der Bauphase eine erhöhte Wassertrübung aus natürlichem Gesteinsmehl auftreten. Dies kann dazu führen, dass die Fische lokal abwandern, nach Beendigung der Bauarbeiten werden sie allerdings diese Bereiche erneut besiedeln. Die Gefahr der Einleitung von verschmutzten Wässern der Betriebsphase der Wasserentnahme ist aus fachlicher Sicht nicht gegeben. Abgesehen von der kurzen Bauphase ist daher aus fachlicher Sicht nicht mit einer ökologischen Beeinträchtigung zu rechnen. Die Steyr führt im Projektbereich ausreichend Wasser, um die Entnahme wie unten formuliert ohne ökologische Einbußen zu ermöglichen. Auch allfällige fischereiliche Beeinträchtigungen sind gering und vorübergehend, die geringere Wasserführung wird sich weder in Veränderungen bei der Fließgeschwindigkeit noch der Schleppspannung nachweislich niederschlagen. Auch die Wassertiefen werden sich nicht messbar verändern.

Um eine Vereinbarkeit mit den geforderten Umweltzielen zu erreichen und eine ökologische Verschlechterung auch in Teilbereichen nachhaltig zu verhindern sind nachfolgende Bedingungen und Auflagen erforderlich:

1. Unabhängig von der Wasserführung dürfen insgesamt 141 l/s Wasser aus der Steyr (aus beiden Entnahmestellen) zur Beschneidung entnommen werden. Bei einer Wasserführung über 2,92 m<sup>3</sup>/s beim Pegel Steyr/Hinterstoder dürfen max. insgesamt 160 l/s entnommen werden.
2. Bei Wasserentnahmen höher als 141 l/s ist die Wasserführung beim Pegel Steyr/Hinterstoder nachvollziehbar zu dokumentieren. Der Wert gilt als eingehalten, wenn die Wasserführung um 8 Uhr morgens oder 16 Uhr nachmittags über 2,92 m<sup>3</sup>/s liegt.
3. Der Fischereiberechtigte ist nachweislich 14 Tage vor Inangriffnahme der Bauarbeiten am Entnahmebauwerk von den bevorstehenden Baumaßnahmen zu verständigen.
4. Es ist ein elektronisches Betriebsbuch zu führen, in welchem die entnommene Wassermenge pro Tag und die max. Entnahmemenge in l/s des jeweiligen Tages eingetragen werden. Bei Wasserentnahmen höher als 141 l/s ist auch die Wasserführung der Steyr einzutragen.
5. Der Stabrechen beim Einlaufbauwerk darf nicht mehr als 10 mm Stababstand aufweisen und ist bevorzugt horizontal auszuführen. Die Anströmgeschwindigkeit beim Rechen darf bei maximaler Entnahme von 160 l/s 0,3 m/s nicht überschreiten.
6. Die wasserrechtliche Bewilligung wird bis zum **30. Juni 2040** erteilt.



Mag. Dr. Herbert Reisinger

**c) aus maschinenbautechnischer Sicht:**

Befund:

Die Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG hat unter Vorlage von Unterlagen der Forsthuber ZT GmbH, Salzburg, um die wasserrechtliche Bewilligung zur Erweiterung der Beschneiungsanlage Hinterstoder durch die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zur Entnahme von Nutzwasser aus der Steyr, welches zur Beschneiung herangezogen wird samt der Errichtung und dem Betrieb der zugehörigen Pumpstation P8 und P9 sowie der Druckleitung zwischen diesen beiden Pumpstationen und Einbindung in das bestehende System angesucht.

Aus maschinenbautechnischer Sicht sollen die maschinentechnischen Einrichtungen der Pumpstation P9 samt Kühlturmanlage und Steuerung beurteilt werden.

Zur Beurteilung dieses Vorhabens liegt ein Projekt der Forsthuber ZT GmbH, GZ: 2018-001, Revision 1 vom März 2019 vor. Dieses besteht im Wesentlichen aus einem technischen Bericht vom 26.03.2019 sowie den Einreichplänen Nr. 101 bis 106 vom 21.12.2018.

Weiters wurde ein Schreiben der Forsthuber ZT GmbH vom 14.05.2019 zu meinem Vorprüfungsergebnis vorgelegt.

Mit den bisher in Betrieb stehenden Anlagen können die Talabfahrt und die Weltcupabfahrt nur nacheinander beschneit werden. Mit dem nunmehr vorliegenden Erweiterungsprojekt für die Beschneiungsanlage BA 10 soll diese Situation verbessert werden. Dazu ist geplant, aus der Steyr über die Pumpstation P8 Wasser zu entnehmen und über die Pumpleitung P8 dieses zur Pumpstation P9 zu fördern.

Die Pumpstation P9 wird in einem neu zu errichtenden Gebäude im Bereich des Zielraumes Weltcupabfahrt untergebracht. Die maschinenbautechnisch relevanten Anlagenteile werden im sogenannten Pumpenraum aufgestellt und am Flachdach des Gebäudes werden die Kühltürme in einem Kühlturmbecken situiert. Der Pumpenraum wird mit unverschließbaren Zu- und Abluftöffnungen versehen.

Die Zuleitung von der Wasserfassung aus der Steyr mündet in das hinter dem Pumpenraum gelegene Vorlagebecken. Von dort wird das Wasser über 2 Stk. Kühlpumpen zu den über dem Pumpengebäude gelegenen Kühltürmen gefördert. Dies ist deshalb erforderlich, da das Nutzwasser insbesondere zu Beginn der Schneisaison oftmals eine zu hohe Temperatur aufweist. Die Kühlturmanlage besteht aus 6 Kühlturm-Doppeleinheiten und 12 Ventilatoren. Die Anlage ist ausgelegt für eine Wassermenge von 100 l/s und die Vorlauftemperatur wird mit 8°C und die Rücklauftemperatur mit 2°C angegeben.

Das darin gekühlte Wasser läuft in das Kaltwasserbecken ab, welches neben dem Vorlagebecken situiert wird. Dieses Becken hat einen Überlauf, über welchen das gekühlte Wasser im Falle einer Nichtabnahme wieder dem Vorlagebecken zugeführt wird. Das Vorlagebecken wird mit einer Drucksonde (hydrostatischer Druck) ausgestattet, welche die frequenzgeregelten Zubringerpumpen beim Entnahmebauwerk regelt. Weiters ist zusätzlich ein Notüberlauf vorgesehen, welcher überlaufendes Wasser in den Graben südlich der Pumpstation ableitet.

Vom Kühlwasserbecken wird bei Abnahme das Wasser den beiden Vorpumpen zugeführt. Diese stellen den erforderlichen Vordruck für den Rückspülfilter sicher und fördern das Nutzwasser in weiterer Folge zu den Hochdruckpumpen. Es sollen hier 2 Pumpen mit einer Fördermenge von je 50 l/s und einer Förderhöhe von je 50 m eingesetzt werden. Als Hochdruckpumpen werden 2 horizontale mehrstufige Leitradkreiselpumpen gewählt, welche



jeweils für eine Fördermenge von 50 l/s und eine Förderhöhe von 470 m ausgelegt sind. In weiterer Folge erfolgt die Einbindung in das bestehende System.

Alle neuen Rohrleitungen bestehen aus Sphärogussrohren, System TRM mit einer zug- und schubsicheren Steckmuffenverbindung. Die Rohrleitungen werden durchwegs frostfrei verlegt. Die Rohrbettung erfolgt nach den Vorschriften und Anweisungen der Lieferfirma.

Hinsichtlich der Anlagensteuerung wird die Pumpstation P9 mit ihrer Unterstation P8 in das übergeordnete Leitsystem der Beschneiungsanlage eingebunden. Die Regelung der Anlage erfolgt vollautomatisch mittels SPS. Die Hochdruckpumpen fördern dabei nach Anforderung das Wasser in den unteren Schneileitungsring, an dessen Zapfstellen die Schneeerzeuger angeschlossen werden (genehmigtes System). Das Druckniveau wird steuerungstechnisch mit dem der bestehenden Pumpstation P2 abgeglichen. Die Pumpstation P9 ist mit entsprechenden Druck- und Durchflussmessungen ausgestattet. Störungen und Leckagen werden so automatisch erkannt und führen zu einer geregelten Abschaltung der Anlage.

Zur Vermeidung von Unterdruckbildungen mit anschließenden positiven Druckwellen sind an Leitungshochpunkten automatische Belüftungsventile angeordnet. Maßnahmen zur Vermeidung von Druckstößen sind auf Seite 12 des technischen Berichtes unter 4.5 angegeben.

Für die maschinentechnischen Anlagenteile der Pumpstation P9 wird vom Hersteller eine entsprechende Risikobeurteilung durchgeführt und eine CE-Konformitätserklärung gemäß Maschinensicherheitsverordnung ausgestellt.

#### Gutachten:

Bei der Erstellung des Gutachtens wird davon ausgegangen, dass alle Anlagenteile den Anforderungen entsprechend ausgelegt und im Hinblick auf ihren sicheren Betrieb erprobt, überwacht, gewartet und instand gehalten werden. Die Erprobung muss sich auch auf das Zusammenwirken der einzelnen Anlagenteile erstrecken.

Des Weiteren wird vorausgesetzt, dass

- soweit im Folgenden nicht anders festgelegt, die Anlagen projekt- und befundgemäß errichtet und betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand erhalten werden. Auf die im Befund beschriebenen Änderungen und Ergänzungen zum Projekt wird an dieser Stelle besonders hingewiesen;
- Konformitätserklärungen für die unter die Maschinensicherheitsverordnung - MSV fallenden Anlagen aufliegen werden;
- die Anlagen nur von fachkundigem, eingeschultem Personal bedient werden.

Das gegenständliche Projekt beinhaltet auch Maschinen im Sinne der EU-Maschinenrichtlinie (MRL) und auch der Maschinensicherheitsverordnung (MSV). Diese Maschinen sind den in den angeführten gesetzlichen Regelwerken vorgesehenen Konformitätsbewertungsverfahren zu unterziehen und EG-Konformitätserklärungen auszustellen. Der Hersteller erklärt damit in eigener Verantwortung die Übereinstimmung der Maschine mit den Bestimmungen der angeführten Regelwerke. Zusätzliche Beschaffenheitsanforderungen sind in der Regel nicht mehr zulässig, sodass auch keine diesbezüglichen Auflagen vorgeschlagen werden.

Beurteilt werden die maschinenbautechnischen Anlagenteile der Pumpstation P9 samt Kühlturmanlage und Steuerung.

Bei Einhaltung der maßgeblichen gesetzlichen und normativen Vorschriften und bei Berücksichtigung der Regeln der Technik kann der sichere Betrieb der Anlagen erwartet


werden, sodass bei Einhaltung nachstehender Auflagen vernünftigerweise voraussehbare Gefährdungen aus maschinenbautechnischer Sicht vermieden werden und gegen eine allfällige wasserrechtliche Bewilligung keine grundsätzlichen Bedenken bestehen:

#### Allgemein:

1. Für Maschinen bzw. eine Gesamtheit von Maschinen sind Konformitätsnachweise gemäß Anhang II Teil1 Abschnitt A der Maschinenrichtlinie zur Einsichtnahme durch Behördenorgane bereitzuhalten.  
Für das Zusammenwirken von einzelnen Maschinen ist von einem befugten Sachverständigen einer Gefahrenanalyse hinsichtlich der Schnittstellen durchzuführen zu lassen und ist die Gefahrenanalyse zu dokumentieren und zur Einsichtnahme durch Behördenorgane im Betrieb bereit zu halten.
2. Für alle dem **Druckgerätegesetz, BGBl I 161/2015 idgF (DGG)**, unterliegenden Anlagenteile müssen die im DGG vorgesehenen Bescheinigungen, z.B. Konformitätserklärungen, Prüfbücher nach Druckgeräteüberwachungsverordnung, etc., zur Einsichtnahme durch die Behörde im Betrieb aufliegen (Hinweis: Konformitätserklärungen gemäß der Dualen Druckgeräteverordnung bzw. der Druckgeräte-Richtlinie müssen vom Hersteller nicht mitgeliefert werden und sind daher gesondert anzufordern).
3. Von anderen Auflagen oder von den anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Druckgerätegesetz etc.) nicht erfasste stoffführende Anlagenteile (wie z.B. Behälter und Leitungsanlagen) sind gemäß dem Stand der Technik auf **Festigkeit und Dichtheit zu überprüfen**.  
Die wasserführenden Rohrleitungssysteme sind vor der Inbetriebnahme einer Druckprüfung entsprechend der ÖNORM B 5050 zu unterziehen. Eine Bestätigung über die erfolgreich durchgeführte Druckprobe ist im Betrieb zur Einsichtnahme bereitzuhalten.
4. Gemäß den gesetzlichen und normativen Bestimmungen wie z.B. Kennzeichnungsverordnung, ÖNORM Z 1001, ÖNORM EN ISO 7010 etc. sind:
  - a. Rohrleitungen hinsichtlich Durchflussrichtung, Medium etc.
  - b. Behälter und behälterähnliche Apparate hinsichtlich, Medium, Inhaltsvolumen
  - c. Befüll und Abfüllstutzen von Behältern,
  - d. Haupt-/Absperreinrichtungen und die maßgebenden Steuer-, Regeleinrichtungen hinsichtlich Funktion und Schalthebelstellung,
  - e. Zutrittsbereiche hinsichtlich Raumnutzung,
  - f. NOT-HALT – bzw. Gefahrenschalter,  
**...gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.**
5. Bei den Anlagen sind an geeigneten Stellen Anlagenschemata samt Betriebsanleitung, welche auch das Verhalten im Gefahrenfall beinhalten muss, anzubringen bzw. bereitzuhalten.
6. Die Anlagen müssen bei Energieausfall selbsttätig in den sicheren Zustand übergehen oder sich in einen solchen überführen lassen.
7. Sämtliche Leitungsanlagen sind gegen mechanische Beschädigungen und Korrosion zu schützen.
8. Die aus Sicherheitseinrichtungen austretenden Medien sind gefahr- und schadlos abzuleiten.

9. Anlagenkomponenten sind grundsätzlich so aufzustellen, dass diese ohne Behinderung betrieben, überprüft, und gewartet und allseits visuell besichtigt werden können.
10. Bezüglich der ÖVE-gerechten Ausführung **der elektrischen Anlagen** ist ein Abnahmebefund (Überprüfungsbericht) eines befugten Sachverständigen zur Einsichtnahme bereitzuhalten. Dieser Abnahmebefund hat sich auch auf die Erdung und den Blitzschutz sowie auf den Potentialausgleich zu erstrecken.
11. Die Einbindungen und Verknüpfungen durch Erweiterungen der Beschneigungsanlage im Gesamtsystem sind einer Sicherheits- und Störfallanalyse, auch im Hinblick der bereits eingesetzten Anlagenteile, zu unterziehen (Evaluierung der Betriebsfälle, Schieberstellungen, Fehlschaltungen, Darstellung der hydraulischen Druckverhältnisse im Zusammenwirken der Anlagenteile für alle Leitungsmöglichkeiten und Steuerungsmodifikationen, etc.). Hierüber ist ein Bericht durch den Planer mit den ausführenden Unternehmen zu erstellen.
12. Sämtliche rohrleitungstechnische Anlagen und zugehörige Maschinen und Apparate wie Pumpen, Filter, UV-Anlagen, Armaturen etc. sind auf die maximal möglichen Betriebsdrücke des hydraulischen Systems einschließlich instationärer Strömungsvorgänge wie Druckstöße, Klappenschläge etc. unter Berücksichtigung der Nullförderhöhen von Pumpen als maximalen Pumpenenddruck auszulegen.
13. Für die Rohrverlegung sind Aufzeichnungen anzulegen, aus denen alle maßgebenden Verlegedaten erkennbar sind.
14. Durch eine geeignete Steuerung ist sicherzustellen, dass die Förderpumpen bei einem irregulären, auf ein Leck oder einen Rohrbruch hinweisenden Druckabfall in den Feldleitungen automatisch abgeschaltet werden.
15. Die Inbetriebnahme der Anlage ist durch einen Fachmann des Bauherrn oder des Projektanten mit Unterstützung durch die Techniker der Lieferanten des Schlüsselmaterials und durch die Techniker des Elekronunternehmers durchzuführen. Dabei sind auch die wesentlichen Leistungsdaten der Stationen festzustellen bzw. zu begrenzen und zu dokumentieren.
16. Zum Abschluss der Inbetriebnahme ist eine Einschulung der mit der Schneeanlage befassten Mitarbeiter des Betreibers für Betrieb und Wartung der Anlage vorzunehmen. Dabei sind auch Fragen der Sicherheit wegen der hohen Drücke von Wasser und den Gefahren elektrischer Anlagen zu behandeln.
17. Für die Anlage sind durch den Betreiber bzw. Hersteller eine Betriebsordnung sowie ein Betriebshandbuch zu verfassen. Dabei ist auch detailliert auf die Erfordernisse der Wartung, Instandhaltung und Kontrolle einzugehen. Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Bescheidaufgaben, einen Mess- und Überwachungsplan, einen Instandhaltungsplan sowie einen Melde- und Alarmplan für Störfälle oder Unfälle zu enthalten. Die Betriebsordnung und das Betriebshandbuch sind allen Mitarbeitern nachweislich zur Kenntnis zu bringen, laufend zu aktualisieren und bei der Anlage aufzulegen.
18. Für die Anlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das jede Beschneigung mit Datum, Uhrzeit Beginn bis Ende, Beschneigungsdauer, Entnahmemenge, Betriebsstunden der Pumpstationen sowie alle besonderen Ereignisse, Instandhaltungs- und Wartungsmaßnahmen, Durchführung und Ergebnisse der Zustandskontrollen gemäß Betriebsordnung einzutragen sind. Das Betriebstagebuch kann auch mittels elektronischem Leitsystem digital geführt werden. Die Erfassung der wesentlichen

Betriebsdaten ist dann mittels automatischen Tagesprotokollen und Diagrammen über die Zeit vorzunehmen.



Ing. Franz Gaubinger



## **B) Stellungnahmen der Behördenvertreter Parteien und Beteiligten:**

### Feststellungen des Verhandlungsleiters:

Folgende bei der Wasserrechtsbehörde eingelangten Stellungnahmen werden verlesen und der Verhandlungsschrift als Beilagen A) bis E) angeschlossen:

- Beilage A: Stellungnahme des Verwalters des öffentlichen Wassergutes vom 27. Mai 2019
- Beilage B: Stellungnahme der Netz Oberösterreich GmbH vom 28. Mai 2019
- Beilage C: Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans vom 26. Juni 2019
- Beilage D: Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Oberösterreich Ost vom 24. Juni 2019
- Beilage E: Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz (Verkehrs-Arbeitsinspektorat) vom 28. Juni 2019

Festgehalten wird, dass außer den protokollierten Stellungnahmen der Beteiligten bzw. Parteien im Zuge der Verhandlung keine Stellungnahmen abgegeben wurden.

Auf Grund der vorliegenden Projektunterlagen und der beim Lokalaugenschein gewonnenen Erkenntnisse wird festgestellt, dass die durch das gegenständliche Projekt berührten Grundstücke jeweils nur in einem für den jeweiligen Grundeigentümer unerheblichen Ausmaß in Anspruch genommen werden und deshalb dem im § 111 Abs. 4 WRG 1959 vorgesehenen Legalservitut unterstellt werden können.

Eigentümer jener Grundstücksflächen, auf denen die Pumpstationen P8 und P9 errichtet und betrieben werden sollen, ist Herr Rainer Hackl. Mit ihm wurde von der Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG hinsichtlich der erforderlichen, projektsgegenständlichen Grundinanspruchnahme ein entsprechendes privatrechtliches Übereinkommen abgeschlossen. Dies wird im Rahmen der heutigen wasserrechtlichen mündlichen Bewilligungsverhandlung von ihm und den Vertretern der HIWU AG dem Verhandlungsleiter gegenüber ausdrücklich und übereinstimmend erklärt.

Festgehalten wird, dass die für die Realisierung des ggst. Vorhabens erforderlichen Hochspannungsanlagenteile (inklusive der Trafo-Boxen 1 und 2) einer eigenen energierechtlichen Beurteilung und Bewilligung zugeführt werden. Diese werden lt. Angaben der Vertreter der Antragstellerin durch den diese Anlagenteile errichtenden Energieversorger erwirkt werden.

Hinsichtlich der beantragten Qualität des Schneiwassers ist vor Erlassung des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides noch eine gutachtliche Stellungnahme der Amtssachverständigen für Hygiene einzuholen.

Die übrigen Parteien und Beteiligten, die trotz ordnungsgemäßer Ladung zur heutigen Verhandlung nicht erschienen sind und diejenigen, die zwar erschienen sind, aber keine gesonderte Stellungnahme abgegeben haben, unterliegen den Präklusionsfolgen des § 42 AVG 1991.



Mag. Richard Gutternigg

**C) Gemeinsame abschließende Stellungnahme der Vertreter der Hinterstoder-Wurzeralm-Bergbahnen AG und dem Projektvertreter:**

In Ergänzung zum Konsensantrag wird festgehalten, dass die Wasserentnahme für die Beschneiungsanlage aus der Steyr bzw. von dieser gespeisten Speicherteiche erfolgt. Es ist für das ggst. Projekt keine Desinfektionsanlage vorgesehen. Für die Beschneiung werden keine Zusätze verwendet. Von dem Vorhaben sind keine besonders schutzwürdigen Bereiche wie Wasserschutzgebiete betroffen. Ein Teil des Schneiwassers wird bei bestimmten Betriebszuständen – wie bisher schon – auf Pistenflächen aufgebracht, die sich im Wasserschongebiet Totes Gebirge befinden.

Die Ergebnisse der bisherigen Wasseruntersuchungen (betreffend der bestehenden Wasserentnahme aus der Steyr, Pumpstationen 2, 4 und 6) wurden an das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Wasserwirtschaft, sowie digital an die E-Mailadresse [abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at](mailto:abwasseraufsicht.post@ooe.gv.at) (z.H. Frau . ) übermittelt.

Für die ggst. Bewilligung wird für die Anforderungen für die Wasserqualität des Schneiwassers in bakteriologischer Hinsicht gemäß dem Leitfaden für das wasserrechtliche Behördenverfahren für Beschneiungsanlagen der Länderarbeitsgruppe, herausgegeben vom Land Salzburg, Fachabteilung 4/3, Wasserwirtschaft aus 2011 die Heranziehung folgender Parameter beantragt:

<u>Parameterwert</u>	<u>Grenzwert</u>
Gesamtcoliforme Bakterien	500 je 100 ml
Fäkalcoliforme Bakterien	100 je 100 ml
Escherichia Coli	100 je 100 ml
Enterokokken	50 je 100 ml

Diese Werte entsprechen auch jenen des ÖWAV Regelblattes 210.

Da die ÖBf AG als Fischereiberechtigter zur heutigen Verhandlung nicht geladen wurde, wird mit ihr seitens der HIWU AG das Einvernehmen vor Bescheiderlassung noch hergestellt. Eine entsprechende Zustimmungserklärung wird sobald als möglich übermittelt.

Mit dem unterliegenden Kraftwerksbetreiber wurde im Einvernehmen ein entsprechendes privatrechtliches Übereinkommen abgeschlossen.

Im Übrigen wird das Verhandlungsergebnis zur Kenntnis genommen.

Nachdem keine weiteren Parteien und Beteiligten erschienen sind und in der Sache selbst nichts mehr vorgebracht wird, wird die Verhandlung geschlossen.  
Auf die Verlesung der Verhandlungsschrift wird verzichtet.

**Dauer der Verhandlung:**  
5 Amtsgane (14/2 Stunden)

  
Mag. Richard Gutternigg

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:  
AUWR-2019-278082/2-DIW

Bearbeiter/-in: Gerlinde Diwald  
Tel: (+43 732) 77 20-13489  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Linz, 27.05.2019

**Republik Österreich, öffentliches Wassergut,  
Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG;  
Beschneigungsanlage Hinterstoder, BA10;  
Wasserentnahme aus der Steyr;  
Pumpstation P8 und Pumpstation P9;  
Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut,  
wasserrechtliche Bewilligung**

zu AUWR-2019-8791/26-Gut/Vi vom 23.5.2019  
für die Verhandlung am 2.7.2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verwalter des öffentlichen Wassergutes stimmt der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung und der Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut (Ableitungsbauwerk/e aus der Steyr) unter folgenden Voraussetzungen zu:

1. Allfälligen Forderungen der gewässerbetreuenden Stelle (Gewässerbezirk bzw. Wildbach- und Lawinerverbauung) ist zu entsprechen.
2. Über die durch Ableitungsbauwerk/e vom öffentlichen Wassergut in Anspruch genommene Fläche/n ist mit dem Verwalter des öffentlichen Wassergutes nach Baufertigstellung ein entsprechendes Benutzungsübereinkommen abzuschließen.
3. Hiezu sind der Konsenswerberin spätestens nach Baufertigstellung entsprechende Pläne (Lagepläne, 2-fach) vorzulegen, aus denen die Lage sämtlicher Bauwerke auf öffentlichem Wassergut ersichtlich sind.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Republik Österreich

Gerlinde Diwald

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:  
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur> . Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>  
Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



4030 Linz, Neubauzeile 99

Amt der OÖ. Landesregierung  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

**AUWR-2019-8791/26-Gut/Vi**

Telefon: siehe Stellungnahme

Fax: siehe Stellungnahme

Ort/Datum: Linz, 28.05.2019

**Stellungnahme zum Bauvorhaben : Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG;  
Beschneigungsanlage Hinterstoder, BA10; Wasserentnahme aus der Steyr; Pumpstation P8  
und Pumpstation P9 - Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

**Grundstück:** -  
**KG Name:** -  
**KG Nummer:** -

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Netz Oberösterreich GmbH (FN 266534m) ist ein Unternehmen der Energie AG Oberösterreich (FN 76532 y) und verfügt sowohl über die Gebietskonzession für den Betrieb eines elektrischen Verteilernetzes, als auch über die Genehmigung zur Ausübung der Tätigkeit eines Erdgasnetzbetreibers.

Für das oben genannte Bauvorhaben sind daher beide Stellungnahmen in der Beilage zu berücksichtigen.

Sämtliche im gegenständlichen Text abgegebenen Erklärungen der Netz Oberösterreich GmbH gelten gleichlautend auch für die Energie AG Oberösterreich.

Freundliche Grüße  
**Netz Oberösterreich GmbH**

Anlage:  
Stellungnahme Elektrizitätsleitungsanlagen  
Stellungnahme Erdgasleitungsanlagen

Amt der OÖ. Landesregierung  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

**Netztechnik**

4030 Linz, Neubauzeile 99

DokId: 350408

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

AUWR-2019-8791/26-Gut/VI

Telefon: 05 9070-19170

Ort/Datum: Linz, 28.05.2019

**Stellungnahme S T R O M: Stellungnahme Strom mündlich**

**Grundstück:** -  
**KG Name:** -  
**KG Nummer:** -

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Elektrizitätsleitungsanlagen und nicht auch auf Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. (Hinweis: Sofern auch Erdgasleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung.)

Hinsichtlich der betroffenen Elektrizitätsleitungsanlagen wird ein Mitarbeiter der Netz Oberösterreich GmbH persönlich an der Bauverhandlung teilnehmen und zu oben genannten Bauvorhaben Stellung nehmen.

Freundliche Grüße  
**Netz Oberösterreich GmbH**

**Netztechnik**

4030 Linz, Neubauzeile 99

DokId: 350246

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

AUWR-2019-8791/26-Gut/VI

Telefon:

Ort/Datum: Linz, 28.05.2019

Amt der OÖ. Landesregierung  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

**Stellungnahme E R D G A S: Stellungnahme Gas kein Einwand**

**Grundstück:** -  
**KG Name:** -  
**KG Nummer:** -

Sehr geehrte Damen und Herren!

Diese Stellungnahme bezieht sich **ausschließlich auf Erdgasleitungsanlagen und nicht auch auf Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich GmbH**. (Hinweis: Sofern auch Elektrizitätsleitungsanlagen der Netz Oberösterreich betroffen sind, bedarf es dazu einer gesonderten Stellungnahme. Wir ersuchen um entsprechende Berücksichtigung).

Im Bereich des oben genannten Projektes betreibt die Netz Oberösterreich GmbH keine Erdgasleitungsanlagen. Somit besteht bei projektgemäßer Ausführung seitens der Netz Oberösterreich GmbH kein Einwand gegen das geplante Bauvorhaben.

Freundliche Grüße  
**Netz Oberösterreich GmbH**

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abt. Wasserwirtschaft / Wasserwirtschaftliches Planungsorgan  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12

Geschäftszeichen:  
WPLO-2017-397670/14-WN

Bearbeiter/-in: Dipl.-Ing. Norbert Wohlschlager  
Tel: (+43 732) 7720-14466  
Fax: (+43 732) 7720- 21 28 60  
E-Mail: pl.ww.post@ooe.gv.at

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Linz, 26.06.2019

**Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG;  
Beschneigungsanlage Hinterstoder, BA10;  
Wasserentnahme aus der Steyr;  
Pumpstation P8 und Pumpstation P9;  
wasserrechtliche Bewilligung;  
Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans**  
Bezug: AUWR-2019-8791/26-Gut/Vi

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Wasserwirtschaftliche Planungsorgan ist im Sinne der öffentlichen wasserwirtschaftlichen Interessen immer um einen Ausgleich zwischen der Nutzung und dem Schutz der Gewässer bemüht.

In diesem Sinne ist es erfreulich, dass mit dem Projekt in der aktuellen Fassung die wirtschaftlich wichtige Nutzung des Wasserdargebots der Steyr für die Beschneigung des Skigebiets Hutterer-Höss mit dem Erhalt der hydromorphologisch sehr guten Strecke flussab gut vereinbar ist. Es bestehen daher auf Grundlage des Projekts der Forsthuber ZT GmbH vom März 2019 – von dem wesentliche Kenndaten auch in der Anberaumung der mündlichen Verhandlung angeführt sind – bei Einhaltung dieser Werte seitens des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans keine gewichtigen Bedenken gegen die beantragte wasserrechtliche Bewilligung für die Erweiterung der Beschneigungsanlage Hinterstoder.

Eine Teilnahme an der mündlichen Verhandlung ist daher nicht vorgesehen.

Bezüglich der Detailfragen wird auf die Stellungnahmen WPLO-2017-397670/10-WN vom 12. Februar 2019 und WPLO-2017-397670/12-WN vom 24. April 2019 verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Norbert Wohlschlager

**Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abt. Wasserwirtschaft / Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.



Wildbach- und  
Lawinenverbauung  
Forsttechnischer Dienst

die-wildbach.at

Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und  
Wasserrecht  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Gebietsbauleitung Oberösterreich Ost  
[kirchdorf@die-wildbach.at](mailto:kirchdorf@die-wildbach.at)

Dipl.-Ing. Thomas TARTAROTTI  
Gebietsbauleiter-Stellvertreter

[thomas.tartarotti@die-wildbach.at](mailto:thomas.tartarotti@die-wildbach.at)  
+43 7582 62037-13  
Fax +43 7582 62037-16  
Garnisonstraße 14, 4560 Kirchdorf

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [kirchdorf@die-wildbach.at](mailto:kirchdorf@die-wildbach.at) zu  
richten.

Geschäftszahl: VI-0635-2019

Ihr Zeichen: AUWR-2019-8791/26-  
Gut/Vi

## **Betreff: HIWU Beschneiungsanlage Hinterstoder BA10**

Kirchdorf, 24. Juni 2019

Sehr geehrte Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Schreiben vom 23.05.2019 wurde die Gebietsbauleitung Oberösterreich Ost von der AUWR  
ersucht, eine Stellungnahme aus wildbachschutztechnischer Sicht zu obigem Betreff zu  
erstellen.

### **Grundlagen:**

EZG.: Jaidhausgraben  
GNr: 1485, 1488/3, 1486, 1491, 1487, 1525, 1528, 2125, 2123 (vorwiegend betroffene GNr.)  
Gefahrenzonenplan Hinterstoder  
Einreichunterlagen Stand 21.12.2018

### **Sachverhalt und Befund:**

Das geplante Vorhaben befindet sich laut Oö. Einzugsgebietsverordnung (LGBl 125/2009 vom  
31.12.2009) im Einzugsgebiet des Jaidhausgrabens. Dieser entwässert ein 2,8 km<sup>2</sup> großes  
Einzugsgebiet und gilt als geschiebeführender Wildbach und wird abschnittsweise als  
murfähig eingestuft. Aus diesem Grund wurde in den Jahren 2013 bis 2014 ca. bei hm 6,8 ein  
großes Filterbauwerk errichtet. Das Bemessungsereignis beträgt gem. Gefahrenzonenplan  
BE<sub>150w,g</sub>=20,70m<sup>3</sup>/s mit einer Geschiebefracht GF150 = 1500m<sup>3</sup>.

Laut ministeriell genehmigten Gefahrenzonenplan befindet sich das Vorhaben teilweise in der  
Gelben (WG) und Roten (WR) Wildbachgefahrenzone. Die Lage der einzelnen Anlagenteile  
kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Anlagenteil	Gefahrenzone und Gefährdung
Pumpstation P8	Außerhalb des Kompetenzbereiches der WLV, es erfolgt keine Begutachtung
Pumpleitung P8	WR und WG rechtsufrig entlang des Jaidhausgrabens, Gefahr der Freilegung/ Beschädigung durch Erosion. Die Art der Gerinnequerung bei ca. Jaidhausgraben hm 0,40 kann dem Einreichprojekt nicht entnommen werden.
Pumpstation P9	Keine Zonierung, da der Großteil außerhalb des kartierten, raumrelevanter Bereichs zu liegen kommt. Der südliche Gebäudeteil weist zur Oberkante der Ufersicherung ca. 2,5m Abstand auf. Gutachtlich kommt dieser Gebäudeteil in der Gelben Gefahrenzone (Sicherheitsstreifen) zu liegen.

### **Stellungnahme:**

Um Gefährdungen für das geplante Vorhaben in Bezug auf Wildbachgefahren auf ein vertretbares Ausmaß zu reduzieren, sind folgende Änderungen bzw. die Einhaltung folgender Punkte erforderlich:

1. Gerinnequerung bei hm 0,40:
  - a. Bei unterirdischer Querung des Jaidhausgrabens ist dieser mindestens 1,5m unter Sohle zu unterdüken. Die Tiefenlage ist beidseitig der Uferböschung auf eine Länge von jeweils mindestens 3m beizubehalten. Die Leitung ist mittels einer doppelten Steinsohlgurte gegen Erosion zu sichern. Die Querungsstelle ist beidseitig mit Pflöcken oder Hinweistafeln zu kennzeichnen.
  - b. Bei Aufhängung der Leitung auf der landwirtschaftlichen Brücke ist diese so auszuführen, dass es zu keiner Verringerung des Durchflussquerschnittes beim Brückenbauwerk kommt. Ein Hervorstehen der Leitung unter die Unterkante des Brückentragwerkes ist nicht gestattet. Die Leitung ist gegen Hochwasserangriff zu sichern. Bei einem Abstand des Rohres zum Brückentragwerk von mehr als 15 cm ist zusätzlich ein Abweisblech anzubringen, welches zwischen Brücke und Kabelleitung mit einem Winkel von ca. 45° montiert werden soll, sodass ein Hängenbleiben von im Hochwasserfall mitgeführtem Treibgut vermieden wird.
  - c. Sollte in späterer Folge einmal die Realisierung von Wildbachschutzmaßnahmen im Bereich der Gerinnequerungen notwendig werden, hat der Konsenswerber die durch die Leitung entstehenden Mehrkosten selbst zu tragen.
2. Lage der Pumpleitung: Die Pumpleitung ist mit Ausnahme der Querungsstelle mit einem Abstand von min. 5,0m zur Roten Wildbachgefahrenzone zu führen. Zur genauen Lokalisierung wird dem Planer die Grenze der Gefahrenzone digital übermittelt.
3. Pumpstation P9: Das Gebäude hat einen Abstand zur Grundgrenze des öffentlichen Wassergutes (entspricht ca. der Grenze der Roten Gefahrenzone) von min. 5,0m aufzuweisen. Zudem ist die Fundamentplatte bachseitig mittels eines Streifenfundamentes zu sichern. Das Streifenfundament ist min. 1,5m unter GOK zu gründen (entspricht Kote -1,5m gem. Schnitt 3-3)

Im Auftrag der Gebietsbauleitung

  
Dipl.-Ing. Thomas TARTAROTTI

Gebietsbauleiter-Stellvertreter

 **Bundesministerium**  
Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Konsumentenschutz

sozialministerium.at

Amt der Oberösterreichischen  
Landesregierung  
Klosterstraße 7  
4020 Linz

Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat  
Verkehrs-Arbeitsinspektorat  
BMASGK - VII/C/12 (Luftfahrt, Schifffahrt,  
Seilbahnen)

**Markus Chlebecek**  
Sachbearbeiter

[markus.chlebecek@sozialministerium.at](mailto:markus.chlebecek@sozialministerium.at)  
+43 1 711 00-862569  
Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien  
Favoritenstraße 7, 1040 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an [VII12@sozialministerium.at](mailto:VII12@sozialministerium.at)  
zu richten.

Geschäftszahl: BMASGK-753.048/0001-VII/C/12/2019

Ihr Zeichen: AUWR-2019-8791/26-Gut/Vi

**KM 2.7.2019; Hinterstoder-Wurzeralm Bergbahnen AG;  
Beschneigungsanlage Hinterstoder, BA10; Wasserentnahme aus der  
Steyr;  
Pumpstation P8 und Pumpstation P9; wasserrechtliche Bewilligung**

An der im Gegenstand anberaumten mündlichen Verhandlung kann kein Vertreter des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, Verkehrs-Arbeitsinspektorat, teilnehmen.

Die Arbeitsaufsichtsbehörde (Verkehrs-Arbeitsinspektorat) darf auf nachstehende Rechtsvorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer hinweisen, die von der Genehmigungsbehörde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen sind:

1. Gemäß §§ 4 und 5 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG), BGBl. Nr. 450/1994, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 100/2018, sind hinsichtlich der sich ändernden Gegebenheiten die für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer bestehenden Gefahren zu ermitteln und zu beurteilen. Die Ergebnisse der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie die durchzuführenden Maßnahmen zur Gefahrenverhütung sind entsprechend den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes, der Verordnung explosionsfähige Atmosphären (VEXAT), BGBl. II Nr. 309/2004, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 186/2015, der Verordnung Lärm und Vibrationen (VOLV), BGBl. II Nr. 22/2006, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 302/2009, und der Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente (DOK-VO), BGBl. Nr. 478/1996, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 53/1997, schriftlich festzuhalten. Gemäß § 76 Abs. 3 Z. 8 und 9 sowie § 81 Abs. 3

Z. 9 und 10 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes sind bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren sowie bei der Festlegung von Maßnahmen zur Gefahrenverhütung Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner hinzuzuziehen. Gemäß § 92a des Arbeitsverfassungsgesetzes ist der Betriebsinhaber insbesondere verpflichtet, den Betriebsrat bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen zu beteiligen.

Wenn keine Belegschaftsorgane errichtet sind, sind die Arbeitgeber gemäß § 11 Abs. 6 Z. 3 des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes verpflichtet, die Sicherheitsvertrauenspersonen bei der Ermittlung und Beurteilung der Gefahren und der Festlegung der Maßnahmen sowie bei der Planung und Organisation der Unterweisung zu beteiligen.

2. Die elektrischen Anlagen sind gemäß § 8 der Elektroschutzverordnung 2012 (ESV 2012), BGBl. II Nr. 33/2012, vor Inbetriebnahme einer Prüfung zu unterziehen.
3. Sämtliche Räumlichkeiten sind nach § 2 Abs. 7 der Arbeitsstättenverordnung (AStV), BGBl. II Nr. 368/1998, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 309/2017, ausreichend beleuchtbar einzurichten und gemäß § 9 AStV mit einer der Raumnutzung entsprechenden Sicherheitsbeleuchtung auszustatten (siehe dazu auch ÖNORM EN 1838).
4. Die Türschlösser der Türen, die aus betrieblichen Gründen versperrt gehalten werden müssen (Traforaum, Pumpenraum...), sind so auszubilden, dass unbefugten Personen der Zutritt verhindert ist, in den Räumen befindliche Arbeitnehmer diese aber jederzeit ungehindert (ohne Schlüssel) verlassen können (z.B. Panikschloss).  
Überdies sind gemäß § 17 Abs. 5 und § 20 Abs. 1 AStV alle ins Freie führenden Türen (Ausgänge, Notausgänge und Endausgänge) so herzustellen, dass sie von innen jederzeit leicht und ohne fremde Hilfsmittel geöffnet werden können.
5. In den Räumlichkeiten mit Bodenvertiefungen sind die für die Wartung erforderlichen Verkehrswege gemäß § 2 Abs. 8 AStV so herzustellen, dass Vertiefungen vermieden werden. Dem entsprechend sind Bodenvertiefungen im Bereich der Verkehrswege durch tragsichere und gegen Verschieben gesicherte sowie geerdete Gitterroste abzudecken.
6. Gefahrenbereiche (z.B. Pumpenraum, Traforaum, ...) müssen gem. § 20 Abs. 2 ASchG gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet werden (z.B. mit Symbol „Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung“, „Zutritt für Unbefugte verboten“, „Gehörschutz tragen“, gemäß KennV bzw. ÖNORM Z 1000-2).

Es wird ersucht, eine schriftliche Ausfertigung der Verhandlungsschrift und des Bescheides zu übermitteln.

**Ergeht nachrichtlich an:**


Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
4021 Linz, Kärntnerstraße 10 – 12

28. Juni 2019

Für die Bundesministerin:

Ing. Gerald Bahr

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz
	Datum/Zeit	2019-06-28T10:38:38+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	738854333
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="http://www.signaturpruefung.gv.at">http://www.signaturpruefung.gv.at</a> Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur">https://www.sozialministerium.at/site/Ministerium/Willkommen_im_Ministerium/Amtssignatur/Amtssignatur</a>	